



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

- 2) die Bezeichnung der That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt;
- 3) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes;
- 4) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung sich bei Gericht zu beschweren.

3.

Jeder in gehöriger Form ausgestellte Verhaftsbefehl ist in dem ganzen Gebiete des Königreiches vollstreckbar.

4.

Den Polizeisoldaten liegt ob, die ihnen besonders mitgetheilten, gleichwie die öffentlich ausgeschrieben Verhaftsbefehle, — wenn es sich nicht um die Verhaftung einer bekannten Person handelt, welche ohne Weiteres ausgeführt werden kann — fleißig zu lesen und die darin enthaltenen Beschreibungen und Merkmale mit den ihnen aufstoßenden Personen sorgfältig zu vergleichen, um wo möglich desjenigen habhaft zu werden, gegen welchen der Verhaftsbefehl erlassen ist.

5.

Bei dem Vollzuge von Verhaftsbefehlen gegen solche Personen, welche dem Polizeisoldaten nicht bekannt sind, ist mit Vorsicht zu Werke zu gehen, zugleich aber auch jede Oberflächlichkeit zu vermei-